

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 125.

Montag, den 5. Mai.

1834.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der von Einem Königlichem Hohen Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts ergangenen Verordnung werden nachfolgende, in dem Gesetze für die Studirenden auf hiesiger Universität vom 29. März 1822 bereits enthaltene Vorschriften unter den von gedachtem Hohen Ministerio zugleich genehmigten Modificationen nochmals andurch bekannt gemacht und deren Befolgung den Studirenden alhier aufgegeben:

§. 1.

Studirende dürfen ohne Vorwissen und Erlaubniß des Gerichts keine Wohnungen in den, außerhalb der äußern Thore der Stadt gelegenen Gebäuden und Vorwerken beziehen.

§. 2.

Das Wohnen auf den Dörfern ist ihnen ebenfalls verboten, nur in außerordentlichen Fällen können hiervon Seiten des Universitätsgerichts Ausnahmen gestattet werden.

§. 3.

Wer den in diesen beiden Paragraphen enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit dreitägigem Carcer bestraft.

§. 4.

So oft ein Studirender seine Wohnung verändert, hat er solches bei dreitägiger Carcerstrafe in der Expedition des Universitätsgerichts anzumelden, auch hat er seinen Wirth unter Mittheilung einer Abschrift seiner Legitimationskarte zur Anzeige davon bei der Sicherheitsbehörde zu veranlassen.

§. 5.

Kein Studirender darf bei einer zwei- bis viertägigen Carcerstrafe irgend einen Fremden, und wäre er auch sein nächster Verwandter, den Aufenthalt in seiner Wohnung über Nacht gestatten, ohne solches entweder sofort nach dessen Ankunft oder spätestens am nächsten Morgen in der Expedition des Universitätsgerichts anzuzeigen, auch hat er seinen Wirth zur dießfalligen Anzeige bei der Sicherheitsbehörde zu veranlassen.

§. 6.

Wer einen von hiesiger oder einer fremden Universität relegirten oder weggewiesenen Studenten wissentlich beherbergt und verschweigt, wird mit drei- bis achttägigem Carcer bestraft.

Wie man sich nun von den Studirenden alhier zuversichtlich versiehet, daß sie diesen vorstehenden Vorschriften allenthalben auf das Genaueste nachkommen und zur Vollstreckung der in solchen angedrohten Strafen keine Veranlassung geben werden, also wird zugleich hinsichtlich der in vorstehenden Vorschriften erwähnten Legitimationskarten, unter Beziehung auf die verschiedenen bereits früher beschienen dießfalligen öffentlichen Bekanntmachungen den Studirenden alhier Folgendes nochmals in Erinnerung gebracht.

1) Jeder Studirende hat sofort nach erfolgter Inscription seine Legitimationskarte in der Expedition des unterzeichneten Gerichts in Empfang zu nehmen und nachmals jederzeit bei sich zu führen,

2) diese Legitimationskarte muß bei jedesmaliger Anmeldung der Wohnungsveränderung in der Expedition des Gerichts producirt werden,

3) sollte dieselbe verloren gehen oder sonst abhanden kommen, so hat der Inhaber derselben solches sofort bei Gericht anzuzeigen, und endlich

4) hat jeder Studirende, welcher die hiesige Universität gänzlich verläßt, zuvor seine Legitimationskarte in der Expedition des Gerichts abzuliefern.

Leipzig, den 3. Mai 1834.

Das Universitätsgericht das.